

# Was versteht man unter dem juristischen Begriff Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht umfasst die persönliche Pflicht, die ein Trainer/Übungsleiter im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eingeht, für die *Vermeidung von Schäden Sorge zu tragen*. Diese Pflicht umfasst im Sport daher zweierlei Aspekte:

- Aufsichtspflichtbedürftige vor Schäden an Körper, Seele oder Eigentum zu schützen
- Dritte vor Schäden zu schützen, die Minderjährige verursachen können

Aufsichtsbedürftig sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit *erlischt* diese Aufsichtspflicht.

# Ab wann kommt eine Aufsichtspflicht zustande?

Lassen Erziehungsberechtigte ihre Kinder an Angeboten in einem Sportverein teilnehmen, so überlassen sie dem Verein die Aufsichtspflicht für den *Zeitraum der Veranstaltung*. Die Aufsichtspflicht geht für die gesamte Dauer, i.d.R. auch kurz davor und danach, an den beauftragten Trainer/Übungsleiter über. Dies gilt auch dann, wenn Kinder noch kein Vereinsmitglied sind. Die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Trainer/Übungsleiter muss *nicht* schriftlich getätigt werden, diese kann auch mündlich oder stillschweigend (bspw. bei einem Vereinseintritt) erfolgen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung, i.d.R. mit dem Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle/dem Vereinsgelände. Für Trainer/Übungsleiter ist es ratsam, rechtzeitig *vor Beginn der Sportstunde* anwesend zu sein (Empfehlung: 15 Minuten) und dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ende der Veranstaltung alle Kinder an die Erziehungsberechtigten übergeben werden. Um Unklarheiten und Missverständnisse vorab zu vermeiden, sollte mit den Erziehungsberechtigten die jeweilige Handhabung genau geregelt werden.

# Welchen Umfang hat eine Aufsichtspflicht?

Der Umfang einer Aufsichtspflicht umfasst *verschiedene* Aspekte, die ein Trainer/Übungsleiter beachten sollte. Darunter fallen z.B.:

- ⑥ Anzahl der Gruppe und die jeweilige Reife der Teilnehmer
- ⑥ das Alter der Kinder/Jugendlichen
- ⑥ Örtliche Verhältnisse und Begebenheiten sowie Witterungsbedingungen
- ⑥ Evtl. Besonderheiten, die gesondert berücksichtigt werden müssen:  
z.B. Mobilitätseinschränkungen, Erkrankungen, Medikamenteneinnahme

Der Gesetzgeber legt *nicht* fest, welche Anzahl an Kindern/Jugendlichen einem Trainer/Übungsleiter zugemutet werden kann. Daher liegt es in der besonderen Verantwortung des Vorstandes, Trainers/Übungsleiters oder Jugendleiters, wie viele Kinder/Jugendliche er beaufsichtigen kann und möchte. Diese Verantwortung wird natürlich von unterschiedlichen Aspekten beeinflusst (siehe oben).

*Eine enge Absprache mit den Vereinsverantwortlichen* (Vorstand/Abteilungsleitung), ist *immer* zu empfehlen, da die Anzahl der Betreuer individuell angepasst werden muss. Dies betrifft auch risikoreiche Unternehmungen (wie z.B. Schwimmbadbesuche, Radtouren oder Skiausflüge), bei der ein Trainer/Übungsleiter aus Sorgsamkeitsgründen eine *verringerte* Anzahl von Kindern/Jugendlichen betreuen sollte.

# Wie kann ich meiner Aufsichtspflicht nachkommen?

Auch hier gibt der Gesetzgeber *kein einheitliches Patentrezept* vor, an das sich der Trainer/Übungsleiter halten kann. Grundsätzlich sollte mit der Aufsichtspflicht *nicht eine totale Überwachung und Kontrolle verbunden sein*. Vielmehr kann der Trainer/Übungsleiter dafür Sorge tragen, dass Risikoquellen *rechtzeitig* minimiert werden, in dem Gefahrenhinweise ausgesprochen werden und bei Bedarf auch *Belehrungen/Ermahnungen/Verwarnungen* (im Sinne eines Regelwerks) erfolgen. Seiner Aufsichtspflicht nachzukommen heißt daher auch, das jeweilige Regelwerk dahingehend zu überprüfen, ob die Anweisungen des Trainers/Übungsleiters von den Kindern/Jugendlichen umgesetzt werden und bei Bedarf *einzugreifen*. Grundsätzlich sollte man im Rahmen seiner sportlichen Tätigkeit mit *gesundem Menschenverstand und fachlicher Erfahrung* so handeln, dass gefährliche Situationen vermieden werden. Vereinfacht kann gesagt werden: *wer nicht hinsieht, kann auch nicht beaufsichtigen!*

## Ist es ratsam, eine schriftliche Zustimmung bei außerplanmäßigen Aktivitäten, wie z.B. bei Freizeiten oder Ausflügen, einzuholen?

Da außerplanmäßige Aktivitäten oftmals das übliche Ausmaß der gewohnten Tätigkeit übersteigt und damit die Anforderungen an die Aufsichtspflicht erhöht, ist es ratsam *eine gesonderte schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten* einzuholen. Hierdurch kann der Trainer/Übungsleiter auch auf *besondere Gefahrenquellen frühzeitig hingewiesen werden* (z.B. die Schwimmfähigkeit eines Teilnehmers). Bei Schwimmausflügen ist es zudem ratsam, dass ein Betreuer eine Rettungsschwimmer-Ausbildung absolviert hat und nur an bewachten Stellen gebadet wird. Bade- bzw. Schwimmmeister übernehmen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit *nicht* die Aufsichtspflicht der begleitenden Trainer/Übungsleiter.

## Welche Besonderheiten ergeben sich bei einer Fahrradtour?

Bei Radtouren sollten immer genügend Betreuer die Gruppe begleiten. Um diese im Gesamten überblicken zu können, ist es zu empfehlen hintereinander zu fahren, jeweils mit einem Betreuer am Anfang und Ende. Die Verkehrstüchtigkeit der Fahrräder (z.B. Beleuchtung) sollte vor Beginn der Tour durch die Trainer/Übungsleiter sichergestellt sein. Aus Sicherheitsgründen sollten ausgeschriebene Fahrradwege genutzt oder auf wenig befahrene Straßen ausgewichen werden.